

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der enretec GmbH (im Folgenden „enretec“) bezüglich der Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten (im Folgenden insgesamt „Elektrogeräte“) gemäß ElektroG und den hiermit verbundenen Nebenleistungen. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, und zwar insbesondere auch dann, wenn die Parteien keine Vereinbarung über die Einbeziehung der Geschäftsbedingungen mehr treffen.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, auch wenn diesen nicht widersprochen wird. Diese bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch enretec.

## **2. Angebot und Vertragsschluss**

- 2.1. Die Angebote von enretec sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Die Annahme eines Auftrags durch enretec bedarf zu deren Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z. B. Email). Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden des Auftrags. Mündliche Nebenabreden, die über den Inhalt des in Schrift- oder Textform geschlossenen Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind unwirksam.
- 2.3. Soll Gegenstand des Auftrages auch die Abholung von Geräten sein, bei denen es sich nicht um Elektrogeräte gemäß § 3 iVm Anhang I Ziff. 8 und 9 ElektroG handelt oder vor dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden, hat der Auftraggeber hierauf bei der Auftragserteilung ausdrücklich hinzuweisen. Erfolgt ein derartiger Hinweis nicht, ist enretec berechtigt, von dem Auftrag zurückzutreten. enretec ist auch nach Erklärung des Rücktritts berechtigt, eine Vergütung für die etwaig bereits erfolgte Abholung der Ware auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste zu verlangen und die Ware auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückzusenden.

## **3. Auftragsstornierung**

- 3.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Auftrag zur Geräteabholung innerhalb von 12 Stunden nach Erhalt der Auftragsbestätigung kostenfrei zu stornieren. Erfolgt die Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt, ist enretec berechtigt, eine Vergütung für den im Hinblick auf den Auftrag entstandenen Aufwand (z. B. Fehlfahrten) zu verlangen. enretec kann den Aufwand konkret beziffern (Kostenerstattung) oder auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste berechnen.

## **4. Anliefer- und Abholbedingungen**

- 4.1. Es werden nur Elektrogeräte gemäß § 3 Satz 1 iVm Anhang I Ziff. 8 und 9 ElektroG abgeholt. Die Abholung erfolgt zu dem im Auftrag vereinbarten Termin oder, sofern kein Termin vereinbart ist, innerhalb von 5 Werktagen nach Annahme des Auftrags durch enretec, wobei enretec die Abholung mindestens 1 Werktag vorher anzukündigen hat. Ist die abzuholende Ware zum Abholtermin nicht abholbereit (z. B. Abwesenheit des Auftraggebers, verunreinigte Ware), ist enretec berechtigt, vom Auftraggeber eine Vergütung für die An- und Abfahrt zur Abholung gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste zu verlangen.
- 4.2. Sollte der Auftraggeber die Elektrogeräte selbst anliefern wollen, hat der Auftraggeber dies enretec 7 Werktage im Voraus schriftlich anzukündigen. enretec behält sich vor, die Annahme innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt der Ankündigung abzulehnen. enretec ist nicht verpflichtet, andere Ware als Elektrogeräte gemäß § 3 Satz 1 iVm Anhang I Ziff. 8 und 9 ElektroG anzunehmen.
- 4.3. Ausgeschlossen von der Abholung und Annahme sind infektiöse Elektrogeräte; Elektrogeräte, die radioaktive Stoffe enthalten sowie Elektrogeräte, die nicht gemäß den Vorgaben des Herstellers (Bedienungsanleitung bzw. Handbuch) vorbehandelt wurden. Sollte enretec gleichwohl entsprechende Geräte annehmen, ist enretec berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers an den Auftraggeber zurückzusenden oder auf Kosten des

Auftraggebers zu reinigen bzw. entsprechend den Vorgaben des Herstellers vorzubehandeln. Die Abrechnung der Leistungen von enretec zur Reinigung / Vorbehandlung der Geräte erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch enretec (z. B. Geltendmachung von Schadensersatz bei Transportschäden durch verunreinigte oder nicht vorbehandelte Elektrogeräte) ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

## **5. Vergütung, Zahlungsbedingungen**

- 5.1. Sofern sich aus dem Entsorgungsauftrag nichts anderes ergibt, ist für die erbrachten Leistungen durch enretec die am Tag der Auftragserteilung gültige Preisliste maßgebend. Die jeweils gültige Preisliste ist jederzeit auf Anfrage bei enretec erhältlich und im Internet unter [www.enretec.de](http://www.enretec.de) einsehbar.
- 5.2. Der Auftraggeber hat Rechnungen spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Rechnung kostenfrei zu bezahlen. § 286 Abs. 3 Satz 2 BGB gilt entsprechend.
- 5.3. Mehrere Auftraggeber haften enretec gegenüber als Gesamtschuldner.

## **6. Haftung**

- 6.1. enretec haftet dem Auftraggeber - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für die Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von enretec oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von enretec beruhen sowie für die Schäden, die auf einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder von Kardinalpflichten beruhen. Im Falle einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder einer Kardinalpflicht ist die Haftung von enretec für vertragsuntypische und nicht vorhersehbare Schäden ausgeschlossen. Die Haftung von enretec für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 6.2. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden oder Vermögensnachteile und für alle Schäden Dritter, für die enretec einzustehen hat, die auf vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter zurückzuführen sind. Weitergehende Ansprüche von enretec sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

## **7. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 7.1. Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und enretec, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist, sofern der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlich Neuruppin, soweit nicht gesetzlich ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- 7.3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

## **8. Salvatorische Klausel**

- 8.1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder eine Abänderung oder Ergänzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die Bestimmung gelten, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel möglichst nahe kommt. Zur Ausfüllung einer Lücke soll die Regelung gelten, die die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.